

Ansicht der Regierung und beider Kammern — gegenwärtig nicht zu Ausführung einer Reform unsers Maaßwesens vorschreiten will, man einer künftigen Ständeversammlung vorgehen und zugleich die Verhandlungen mit den Nachbarstaaten keineswegs erleichtern würde, wenn man jetzt schon das Gesetz mit allen Einzelheiten annehmen wollte. Der rückfichtlich des Gewichtsystems eingetretene Fall, daß eine frühere Ständeversammlung das betreffende Gesetz beraten und angenommen hat, die wirkliche Einführung desselben aber viel später erfolgen soll, empfiehlt sich, nach Ansicht der frühern Minorität der Deputation, durchaus nicht zur Nachahmung. Gewiß hat diejenige künftige Ständeversammlung, welche die Einführung einer Reform des Maaßsystems zu genehmigen haben wird, das nächste und unbestreitbare Recht, das Gesetz darüber zu begutachten, ein Recht, welches sie sich auch gar nicht nehmen lassen wird. So gern nun auch die frühere Minorität der Deputation die Vorzüge des vorliegenden Gesetzes anerkennen will, so muß sie doch aus diesen und den früher angegebenen Gründen der geehrten Kammer anrathen, den frühern Minoritätsantrag, lediglich mit der kleinen Veränderung, welche ihm die erste Kammer gegeben hat, anzunehmen, letzterer demnach vollständig beizutreten. Der frühere Minoritätsantrag lautete:

„Die geehrte Kammer wolle die Berathung über den vorgelegten Gesetzentwurf so lange aussetzen, bis eine Vereinigung darüber zwischen dem Königreiche Sachsen und den benachbarten Zollvereinsstaaten und namentlich dem Königreiche Preußen stattgefunden hat,“

während die erste Kammer beschlossen hat:

„Es wolle die verehrte Kammer der Einführung eines neuen Maaßsystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten, oder wenigstens die benachbarten und namentlich das Königreich Preußen die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden.“

Der Unterschied in beiden Anträgen ist nicht groß und nicht wesentlich und es kann deshalb der Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer von den Mitgliedern der frühern Minorität der Deputation unbedenklich empfohlen werden.

Die Mitglieder der Deputation hingegen, welche früher die Majorität bildeten, haben aber weder durch die von der Minorität neuerlich hervorgehobenen Ansichten, noch durch die von der jenseitigen Deputation in ihrem Berichte aufgestellten Gründe, noch durch die bei den Verhandlungen in der ersten Kammer ausgesprochenen Meinungen und Behauptungen bewogen werden können, ihre gewonnene Ueberzeugung zu ändern.

Im Allgemeinen auf die früher von ihnen in dem Berichte niedergelegten und bei der Berathung in der Kammer ausgesprochenen Gründe Bezug nehmend, müssen sie doch auch noch besonders deshalb Bedenken tragen, den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten, weil nach denselben es der hohen Staatsregierung völlig unklar bleibt, welche Maaßregeln sie zu ergreifen hat, um die immer mehr zu lauten Klagen Anlaß gebenden Maaßwirren zu beseitigen, für den Fall, daß die Zollvereinsstaaten sich nicht zur Annahme eines gemeinsamen Maaß- und Gewichtsystems einigten. Leider haben aber die Verhandlungen

über das Münzwesen uns gezeigt, wie schwer solche Vereinigungen zu bewerkstelligen sind und wie wenig den allgemeinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend sie endlich zur Ausführung gelangen, so daß die Befürchtung, es würden die Verhandlungen mit den Vereinsstaaten entweder zu gar keinem, oder nur zu einem ungenügenden Resultate führen, doch leider gerechtfertigt erscheinen. Da nun aber die Verbesserung unsers Maaßwesens, sie mag nun auf dem vorgeschlagenen Wege oder auf einem andern erfolgen, jedenfalls sehr umsichtige und möglichst früh beginnende Vorbereitungen erfordert, so scheint es nach der Ueberzeugung der frühern Majorität der Deputation nothwendig, schon jetzt darüber Beschluß zu fassen, in welcher Weise die Reform der Maaße und Gewichte erfolgen solle, wenn jener vierzehnte Artikel des Zollvereinvertrags nicht zur Ausführung kommt.

Die Ständeversammlung würde außerdem nicht nur ganz allein die Schuld auf sich laden, daß jene Uebelstände länger fort dauern, sondern auch Veranlassung geben, daß auf einem der nächsten Landtage eine neue kostspielige Berathung über diesen Gegenstand beginnen muß, der doch nun endlich, nachdem er zwei Landtage die Ständeversammlung beschäftigt hat, wohl füglich gegenwärtig zur Erledigung gelangen könnte.

Man würde dadurch doch zugleich auch die beruhigende Ueberzeugung erlangen, daß der nicht unbeträchtliche Aufwand, welchen die Landtagsverhandlungen über diesen Gegenstand bisher veranlaßt haben, nicht ganz vergeblich aufgewendet worden wäre.

Erklärt nun die jenseitige Deputation pag. 61 ihres ersten Berichts ausdrücklich:

daß sie die Vorzüglichkeit eines Systems nicht verkenne, welches alle nur zu sehr fühlbare Ungleichheiten der bisher in den verschiedenen Landestheilen üblichen Maaße aufhebt,

so hofft die Deputation um so mehr, die erste Kammer werde geneigt sein, schon jetzt in dem Fall, daß in der nächsten Zeit die gehoffte Vereinigung der Zollstaaten in Betreff des Maaßwesens nicht zu Stande käme, sich für Annahme des Maaßsystems auszusprechen, da man früher auf dem Landtage 1840 durch Annahme des Zollgewichts, so wie durch die über das zugleich vorgelegte Maaßsystem abgegebene Erklärung wenigstens die Geneigtheit, selbstständig und auch ohne Beitritt der Nachbarstaaten die Einführung eines neuen Maaßsystems unternehmen zu wollen, ganz deutlich zu erkennen gegeben hatte. Hat man in der jenseitigen Kammer im Laufe der Debatte die Ansicht ausgesprochen: es genüge, unsere gegenwärtigen Maaße zu reformiren, man brauche nicht zu einem neuen überzugehen, so ist dies allerdings begründet. Allein es muß hierbei noch bemerkt werden, daß diese Reform, da es an einem bestimmten Normalmaaß für die Elle und den Fuß gänzlich mangelt, eben so viel Mühe und Beschwerden für die Behörden und gleiche Kosten und Unbequemlichkeiten für die Unterthanen verursachen würde, als der Uebergang zu dem vorliegenden, unsern Verhältnissen angepaßten metrischen System, ohne dadurch die doch sehr wesentlichen Vortheile zu gewinnen, welche mit der Einführung desselben ganz unbestritten erreicht werden. Ist auch ferner dasselbe gegenwärtig nur in vier zu dem Zollverein gehörenden Staaten eingeführt, so ist es deshalb doch sicher auch in Deutschland viel verbreiteter und bekannter, als das jetzige sächsische. Ja es ist zum Eigenthum der gebildeten Welt, der